

Antrag

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 7. November 2025**

Freie Dienstnehmer:innen zu Arbeitnehmer:innen machen!

Der OGH hat jüngst entschieden, dass die Kündigungsbestimmungen nach § 1159 ABGB auf freie Dienstverhältnisse auch im Wege der Analogie nicht anzuwenden sind.

Darauf reagiert nun der Gesetzgeber durch eine ab 01.01.2026 geplante Neuregelung: Es werden für freie Dienstverhältnisse Kündigungsfristen eingeführt – im 1. Jahr vier Wochen, ab dem 2. Jahr sechs Wochen, jeweils zum 15. oder Monatsletzten (für beide Seiten).

Weiters können nach dem Willen der jeweiligen KV-Parteien freie Dienstnehmer:innen in den Kollektivvertrag einbezogen werden. Diese Novelle stellt zwar zweifellos eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen freier Dienstnehmer:innen dar.

Eine umfassende Einbeziehung in andere arbeitsrechtliche Materiengesetze, wie beispielsweise das AZG, ARG, UrlG, und EFZG erfolgte jedoch nicht.

Auch eine Vertretung durch einen Betriebsrat - und damit die Aufnahme in den Geltungsbereich von Betriebsvereinbarungen - ist weiterhin nicht vorgesehen.

Dies wäre aber notwendig, um die Arbeitsbedingungen freier Dienstnehmer:innen nachhaltig zu verbessern, zumal zahlreiche Kollektivverträge Detailregelungen (als Ermächtigungsnorm) der Regelung durch Betriebsvereinbarung zuweisen.

Die AK Tirol sieht das Konstrukt des freien Dienstvertrags schon an sich sowie auch durch die Erfahrungen in der Praxis als problematisch an und spricht sich im Lichte der voranschreitenden Flexibilisierung von „klassischen“ Arbeitsverhältnissen für eine Vereinheitlichung aus, welche – ohne die persönliche Abhängigkeit zu vernachlässigen – die wirtschaftliche Abhängigkeit berücksichtigt und gleichermaßen für Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht gelten sollte.

Schon jetzt sind in den „klassischen“ Arbeitsverhältnissen weitgehende Flexibilisierungen möglich, welche das Konstrukt des freien Dienstvertrags eigentlich als obsolet erscheinen lassen.

So wäre ein einheitliches Schutzniveau aller unselbstständig Erwerbstätigen, eine Vereinfachung der Rechtslage sowie Klarheit für die Rechtsanwender:innen und damit einhergehend eine Vereinfachung in der praktischen Umsetzung anzustreben.

Die zielführende und gleichzeitig einfachste Lösung bestünde daher darin, den Begriff des „freien Dienstnehmers“ im klassischen Arbeitnehmer:innenbegriff aufgehen zu lassen.

Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung auf, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Begriff des „freien Dienstvertrages“ im klassischen Arbeitnehmer:innenbegriff aufgeht, freie Dienstnehmer:innen somit zu Arbeitnehmer:innen werden.